

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling“
im Landkreis Northeim vom 17.12.1999**

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und in den 12 Teilkarten im Maßstab 1 : 10.000 dargestellte Gebiet in den Städten Dassel, Moringen, Hardegsen und Uslar, dem Flecken Bodenfelde und dem gemeindefreien Gebiet Solling wird zum „Landschaftsschutzgebiet Solling“ erklärt. Dies gilt jedoch nicht für die in den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000 dargestellten Teilbereiche aus den Gemarkungen Delliehausen, Eschershausen, Gierswalde, Schlarpe, Schönhagen, Sohlingen, Uslar, Volpriehausen und Wiensen, da diese aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen sind. Dies gilt ebenfalls nicht für die in den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5.000, 1 : 10.000 und 1 : 100.000 dargestellten Teilbereiche aus den Gemarkungen Delliehausen, Lauenberg, Nienover, Schönhagen, Sievershausen und Trögen, da diese aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen sind.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist mit seinem maßgeblichen Grenzverlauf in den 12 veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 schwarzgestrichelt eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Striche. Die Grenze der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entlassenen Flächen ist in 13 Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in Form einer Punktreihe dargestellt. Diese Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe. Die Grenze der nach § 1 Abs. 1 Satz 3 entlassenen Flächen ist in fünf Karten im Maßstab 1 : 5.000 und zwei Karten im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in Form einer Punktreihe dargestellt. Diese Grenze verläuft ebenfalls auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe.
- (3) Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Landkreis Northeim, den Städten Dassel, Moringen, Hardegsen und Uslar, dem Flecken Bodenfelde sowie - für das gemeindefreie Gebiet Solling - bei den Niedersächsischen Forstämtern Dassel, Neuhaus, Uslar und Winnefeld sowie beim Niedersächsischen Forstamt Stauffenburg in Bad Gandersheim als Beratungsforstamt und beim Zweckverband Naturpark Solling-Vogler in Neuhaus und können dort während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 33.267 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraumes Solling ist zu erhalten, zu pflegen oder durch Entwicklung wiederherzustellen. Er wird u.a. bestimmt durch
 1. ausgedehnte, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte Waldgebiete,
 2. die Flusslandschaft der Weser mit Wiesen, Weiden und Ackerflächen, prägenden Baumreihen, uferbegleitenden Gehölzen und bewaldeten Steilhängen,
 3. von Grünlandnutzung geprägte Wiesentäler,
 4. Mittelgebirgsbäche und deren Auen, Feuchtflächen, Quellbereiche, Gehölzsäume und Wiesen,

5. staunasse Waldflächen und Hochmoorreste mit besonders zu schützenden Tieren und Pflanzen,
 6. eine Vielzahl von aufgelassenen Steinbrüchen,
 7. abwechslungsreiche Hügellandschaften mit bewaldeten Kuppen, Grünland, Streuobstwiesen, Obstbaumreihen, Feldhecken sowie Baum- und Strauchgruppen,
 8. landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen sowie Baum- und Strauchreihen an Wegen, Feldrainen und Geländekanten.
- (2) In diesem für die Erholung bedeutsamen Landschaftsraum sind der Erhalt, die Pflege und die Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besonders zu fördern.
- (3) Der besondere Schutzzweck ist der Erhalt und die Pflege
1. von geomorphologischen Besonderheiten wie z.B. Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge und Kuppen sowie
 2. die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Nass- und Feuchtflächen, Quellbereichen, Stillgewässern, Mooren, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden und Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 3. die Entwicklung naturnah bewirtschafteter Wälder, standortgemäßer Mischbestände und kulturhistorisch bewirtschafteter Waldnutzungsformen,
 4. die Entwicklung von Waldsäumen, Waldinnen und -aussenrändern, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
 5. die Entwicklung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, besonders geschützte Biotop, Naturwälder und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz,
 6. die Entwicklung der Eignung der Landschaft für naturbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den Naturpark „Solling-Vogler“; insbesondere nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen,
 7. kulturhistorisch bzw. naturwissenschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente, wie z.B. Grabhügel, Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Flachsrotten, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmale,
 8. die Wiederherstellung von Grünlandflächen insbesondere in den Talräumen,
 9. des Bodens an erosionsgefährdeten Steilhängen durch Dauerbestockung oder Wiederherstellung von Grünlandflächen,
 10. die Entwicklung von Weg-, Grünland-, Ackerrainen und Grabenrändern als Flächen mit natürlicher Eigenentwicklung,
 11. die Wiederherstellung klimatisch wirksamer Austauschflächen.

§ 3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung bedürfen,
2. Verändern der Geländeoberflächenstruktur von Hohlwegen, Tälern, Senken, aufgelassenen Steinbrüchen und Grünland sowie das Verändern oder Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Klippen, Wüstungen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Trockenmauern, Flachsrotten,
3. Beseitigen von natürlich aufgebauten Waldsäumen und Waldaußenrändern,
4. Neuanpflanzen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie das Nachpflanzen einzelner oder mehrerer Nadelgehölze in bestehende Weihnachtsbaumkulturen,
5. hellfarbige Umhüllung oder Abdeckung von Silagen, Stroh, Heu und anderen Futtermitteln sowie deren Beschwerung mit Altreifen in mehr als einer Lage oder mit Bauschutt,
6. Durchführen von motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art einschließlich des Trainings und zu Hobbyzwecken in nicht genehmigten Gebieten sowie auf nicht genehmigten Strecken zu Wasser, zu Lande und in der Luft,
7. Stören der Ruhe durch unnötigen Lärm.

§ 4

Freistellungen

Es werden freigestellt:

1. landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Einfriedungen und baugenehmigungsfreie Weideschuppen zur Nutztierhaltung, die sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen und mit ortsüblichen Materialien erstellt werden sowie die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen und die Einrichtung von baugenehmigungsfreien Holzlagerplätzen im Rahmen des Forstbetriebes,
2. bewegliche Hochsitze und ortsfeste Hochsitze aus natürlichen landschaftsgebundenen Baustoffen und dunkelfarbigem wetterfesten Dächern,
3. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken und an Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Begehungsstreifen sowie von Verkehrswegen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen,
4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
5. das Benutzen von Fahrzeugen im Rahmen öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben,
6. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung und von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen bzw. Altlasten,
7. die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung von Waldrändern.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
1. Nadelholzreinbestände neu- oder wiederzubegründen,
 2. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 3. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 4. außerhalb der gesetzlich oder behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze und Flächen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile oder Wohnwagen sowie muskel- oder kraftstoffbetriebene Zweiräder zu fahren oder zu parken,
 5. Wegebefestigungen in Asphalt, Bitumen, Beton oder mit Kunststoffen neu anzulegen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Naturschutzbehörde über den Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Naturschutzbehörde entschieden hat.
- (3) Erlaubnisse können gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 und den eingeschränkten Verboten des § 5 nach Maßgabe des § 53 NNatG auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Naturschutzbehörde kann erforderliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes anordnen. Sofern Grundstückseigentümer und Berechtigte die angeordneten Maßnahmen auch gegen Erstattung der ihnen dadurch entstehenden Kosten nicht selbst innerhalb einer von der Naturschutzbehörde bestimmten Frist durchführen oder die Durchführung verweigern, sind sie verpflichtet, insbesondere folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf brachfallendem Grünland und auf Waldwiesen,
2. die Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen, Waldrändern, Gewässerrandstreifen, Hecken und Feldgehölzen,
3. das Zurückschneiden von Kopfweiden.

§ 8

Bestehende Verordnungen oder Genehmigungen, Entschädigungen

- (1) Im Bereich bestehender oder künftig verordneter Naturschutzgebiete findet diese Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Anwendung.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten der §§ 3 und 5 dieser Verordnung unberührt.
- (3) Die §§ 50 und 51 NNatG finden Anwendung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt oder eine in § 5 genannte Handlung vollzieht, ohne dass zuvor eine Befreiung gewährt oder eine Erlaubnis erteilt worden ist, begeht gemäß § 64 Nr. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Die „Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile Naturpark Solling-Vogler in den Landkreisen Einbeck, Holzminden und Northeim“ vom 23. August 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 21, S. 193) wird für den Bereich des Landkreises Northeim aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt das Verbot des § 3 Nr. 4, soweit das Nachpflanzen einzelner oder mehrerer Nadelgehölze in bestehende Weihnachtsbaumkulturen verboten wird, mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.